

Bundeshförderung BEG – Förderung von Lüftungsanlagen mit WRG

1. Bundeshförderung für effiziente Gebäude - BEG EM

Mit dem 1.01.2024 wurde die „BEG-Bundeshförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ - BEG EM für den Gebäudebestand angepasst:



Förderübersicht: Bundeshförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.

- Der Einbau oder der Austausch von Lüftungsanlagen (mind. Effizienzklasse B) im Bestandsgebäuden wird nach der BEG EM unter Anlagentechnik (außer Heizung) mit einem **Fördersatz von 15 %** gefördert.
- Bei Einbau/Austausch einer Lüftungsanlage als Teil eines **individuellen** Sanierungsfahrplanes ist ein zusätzlicher **iSFP-Bonus von 5 %** möglich.
- Bei der Antragstellung/Umsetzung der Einzelmaßnahme Lüftungsanlage muss ein **Energie-Experten EEE** eingebunden werden. Diese Fachplanung ist mit **50 %** förderfähig.
- Die Lüftungsanlage muss, die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der **Ökodesign-Richtlinie Nr. 1253/2014 von Wohnungslüftungsanlagen** einhalten.

Informationen über den **Ablauf des Antragsprozesses in 5 Schritten** finden sich unter:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Informationen_fuer_Antragstellende/informationen_fuer_antragstellende_node.html

Gefördert wird der **Einbau einer energieeffizienten raumluftechnischen Anlage von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden** zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes.

Folgende Lüftungsanlagen in bestehenden Wohngebäuden sind über die BEG EM förderfähig:

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ aufweisen.
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.
- Kompaktgeräte mit Luft-Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe mit denen:
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei
 - einer jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz von η_s (ETAs) $\geq 140 \%$ (bei 35 °C) und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.
- Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe mit denen
 - eine jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz von η_s (ETAs) $\geq 140 \%$ (bei 35 °C) bei
 - einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.

Die Einhaltung der Anforderungen an Lüftungsanlagen ist durch eine **Fachunternehmererklärung** zusammen mit einer Herstellerbescheinigung für die Gerätekomponenten auf **Grundlage der DIN V 18599-6 und DIN 1946-6** zu dokumentieren.

Eine Lüftungsanlage muss **einreguliert sein** und mindestens in der Lage sein, die in **DIN 1946-6 genannte Lüftung zum Feuchteschutz** für das Gebäude bzw. für sämtliche Nutzungseinheiten sicherzustellen.

Die jeweiligen Anforderungen an die spezifische elektrische Leistungsaufnahme von Ventilatoren und an den Wärmebereitstellungsgrad werden gleichwertig erfüllt, wenn die Lüftungsanlage einen **spezifischen Energieverbrauch von SEV < -26 kWh/m² a (Effizienzklasse B)** gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist.

Lüftungsanlagen müssen die zum **Zeitpunkt des Einbaus** geltenden Anforderungen der **Ökodesign-Richtlinie Nr. 1253/2014** an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie beim BAFA unter:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_merkblatt_allgemein_antragstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

2. Bundesförderung für effiziente Gebäude - BEG WG/NWG

In 2022 wurde die „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude“ - BEG WG/NWG für Wohngebäude und Nichtwohngebäude angepasst.

- Gefördert wird die energetische Sanierung auf ein Niveau mit den Effizienzhausstufen Denkmal, EH 85, EH 70, EH 55 und EH 40 über einen Kredit mit Tilgungszuschuss.

(Nur Kommunen werden mit einem direkt ausgezahlten Zuschuss gefördert.)

	Standard		Klassen (nicht untereinander kumulierbar)		Boni (zusammen Deckelung auf 20 %, kumulierbar mit Klassen)	
	Tilgungszuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	EE	NH	WPB	SerSan
EH Denkmal	5 %	20 %	5 %	5 %		
EH 85	5 %	20 %	5 %	5 %		
EH 70	10 %	25 %	5 %	5 %	10 % (nur EE-Klasse)	
EH 55	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %	15 %
EH 40	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %	15 %

Fördersätze Sanierung Wohngebäude – BEG WG

Die aktuelle „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG WG/NWG)“ gilt nach dem Gebäudeenergiegesetz und **erfolgt über die KfW**:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude/>

Lüftungsanlage mit WRG für EE-Klasse:

- Anrechenbarkeit der Wärmerückgewinnung WRG:
 - WRG aus Lüftungsanlagen ergibt für die Erreichung der EE-Klasse (mind. 65 % EE-Anteil) einen zusätzl. Bonus von 5 % (10 % bei **WPB-Worst-Performance Building**)
 - Ein Gebäude ist ein WPB im Sinne der BEG, wenn ein **Energieausweis der Klasse H** vorliegt.
- Der Einsatz einer Lüftungsanlage mit WRG ist bei der EE-Klasse verpflichtend (zentral, dezentral und Mischformen aus zentral/dezentral)
 - Die Lüftungsanlage muss die Außenluftvolumenströme nach DIN 1946-6 in der Nennlüftung für sämtliche Nutzungseinheiten bzw. für das Gebäude sicherstellen.
 - Die Lüftungsanlage muss nach DIN 1946-6 einreguliert werden.

3. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in selbstgenutzten Gebäuden

Seit dem 01.01.2020 ist die **steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen** am selbstgenutzten, mindestens 10 Jahre alten Wohneigentum möglich. (§ 35c EstG Einkommensteuer- Gesetzes).

Gefördert werden die gleichen Technologien wie im BEG EM (siehe unter 1., somit auch der **Einbau oder der Austausch einer Lüftungsanlage**. Hausbesitzer können über die steuerliche Förderung über drei Jahre verteilt 20 % der Investitionskosten von der Steuerschuld abziehen.

Beispiel: Die Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahme mit dem Einbau einer Lüftungsanlage mit WRG betragen € 10.000. Im Jahr der Investition kann die Steuerschuld um € 700 reduziert werden, im Folgejahr um ebenfalls € 700 und im darauffolgenden Jahr um € 600.

Ergänzend können für **Energieberatung, Fachplanung und Baubegleitung 50 % der Kosten von der Steuerschuld** abgezogen werden.

Die Kumulierung von Sanierungsmaßnahmen, die im Programm BEG gefördert werden und eine steuerliche Geltendmachung gemäß § 35 a Absatz 3, Einkommensteuergesetz, ist ausgeschlossen.

Die Beantragung ist mit der **Steuererklärung nach Abschluss der Maßnahme** möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/steuerliche-foerderung-fuer-energetische-gebaeudesanierung.html>

4. Neubauförderung

Seit dem **14.12.2023** können aufgrund der ausgeschöpften Mittel **keine neuen Anträge** für das KFN-Programm bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellt werden.

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/bauen/kfn-klimafreundlicher-neubau/kfn-liste.html>